





"Sicherer Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern"

Schutzstandards Beherbergung Hier: Hotels, Pensionen, Gasthöfe *)

Stand: 13.07.2020 - 17:00

Im Überblick: 8 Regeln für Hotels, Pensionen, Gasthöfe in MV

- 1. Einreise aus anderen Bundesländern sowie dem Ausland, mit Ausnahme von durch das RKI veröffentlichten Risikogebieten, möglich.
- 2. Vorab-Buchung (mind. eine Übernachtung) für Gäste aus Quellgebieten ausserhalb Mecklenburg-Vorpommerns erforderlich.
- 3. Gästeinformation vorab/digital, möglichst kontaktloser Check-In und Bezahlung.
- 4. Wegeleitung und Umsetzung der Abstandsregeln in öffentlichen Bereichen.
- 5. Mund-Nase-Bedeckung für Personal mit Gästekontakt, sowie für Gäste in Innenbereichen mit Publikumsverkehr.
- 6. Besondere Anforderungen für Gastronomie und Veranstaltungen sind zu beachten.
- 7. Verstärkte Abstands- und Hygienemaßnahmen (u. a. Freizeit-/Kinder-/Wellnessbereiche) und regelmäßiges Lüften (mindestens alle 2 Stunden) in allen Räumen mit aktiven Publikumsverkehr (z.B. Rezeptionsbereich).
- 8. Keine Gegenstände mit erschwerter Reinigung zur gemeinsamen Nutzung in öffentlichen Bereichen und Zimmern (z.B. Gästemappen, Zeitungen).

Fortschreibung und weitere Informationen:

Die Schutzstandards werden laufend an die aktuellen Erfordernisse, insbesondere die Festlegungen im MV-Plan der Landesregierung MV angepasst.

Diese und weitere Schutzstandards für Teilbranchen sind abrufbar unter https://tourismus.mv/artikel/schutzstandards-fuer-die-branche

Für branchenübergreifende und öffentliche Bereiche wie z. B. Spiel- und Freizeitanlagen, Dienstleistungsangebote, Veranstaltungen, Feiern u. a. gelten im weiteren die einschlägigen gesetzlichen Verordnungen und Verfügungen.

*) siehe auch: Schutzstandards Gastronomie, Kindereinrichtungen

Die vorliegenden Schutzstandards wurden u. a. aus dem "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard" vom 16.04.2020 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales abgeleitet. Mit ihnen wird touristischen Akteuren eine Hilfestellung in Form von spezifischen Hinweisen und Empfehlungen gegeben, wie die erhöhten Schutz- und Hygieneanforderungen im Unternehmen und in Verbindung mit Gästekontakten bestmöglich umgesetzt werden können. Die Schutzstandards ersetzen weder branchenspezifische gesetzliche Regelungen noch erheben sie den Anspruch einer lückenlosen Anwendbarkeit auf jede erdenkliche örtliche, nicht vorhersehbare Situation.



siehe auch: "Schutzstandards Gastronomie", "Kindereinrichtungen"

Grundlagen (u. a.):

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf)
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN): Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe (https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F604535&eID=sixomc_filecontent&hmac=c6106a15cfc724f342b5f4fd8f55f0ce2130f440)
- Seetelhotels: Hygienestandards/Prüfsiegel nach einer Pandemie (Präsentation)
- Tourismusverein Rostock & Warnemünde/Rostocker Touristiker: Positionspapier "Wirtschaftliche Tätigkeit in Hotellerie und Gastronomie im Bundesland MV sukzessive wiederherstellen"
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGus): Hinweise für Wellness-Einrichtungen, Stand: 05/2020-V1 (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Umwelthygiene_Umweltmedizin/Wasserhygiene/)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Stellungnahme zum Dokument vom 13.05.2020 09:36

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste	
Hinweis auf weitere Schutzstandards in MV (verwandte Bereiche)	 Gastronomie Beherbergung (Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte, Ferienunterkünfte, Camping) Bootscharter, Marinas und Sportboothäfen Angebote für Kinder in Tourismusbetrieben Verleih von Freizeitausrüstungen Veranstaltungen Freizeitparks 	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Hotel: betriebsinterne Abläufe
Beschränkung Öffnung/ Auslastung		Beherbergungsverbot für Gäste, denen der Aufenthalt in MV nach den Bestimmungen der Corona-Schutzverordnung untersagt ist.
Nachverfolgbarkeit Reservierung Empfang		
ABSTANDSREGELN		
Abstand	Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.	 Arbeitsabläufe in allen betrieblichen Bereichen z. B. Küche, Theke, Service, Büros, Empfang, Rezeption sowie an den Schnittstellen daraufhin überprüfen. Geeignete Arbeitseinteilung in allen Bereichen. Nur so viele Personen gleichzeitig in den Arbeitsräumen einsetzen, dass der Abstand auch tatsächlich eingehalten werden kann (ggf. Angebot auf die verringerte Kapazität abstimmen). Sicherstellen, dass Lauf- und Verkehrswege breit genug sind. Einengungen (z. B. durch abgestellte Gegenstände) beseitigen. Zahl der Personen bei der Benutzung der Aufzüge so begrenzen, dass die notwendigen Abstände eingehalten werden können. Zeitliche Entzerrung in Sanitär- und Pausenbereichen durch geeignete (versetzte) Gestaltung der Arbeits- und Pausenzeiten.
Abtrennungen	Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)	 Anbringen von ausreichend dimensionierten Abtrennungen zwischen Arbeitsbereichen Die Abtrennung muss ausreichend stabil sein und so breit und hoch, dass der Luftstrom der davorstehenden Person den Beschäftigten nicht trifft.
Mund-Nase-Bedeckung	Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.	Dies kann der Fall sein bei Tätigkeiten, die nur von zwei Beschäftigten zusammen ausgeführt werden können. Dementsprechend müssen beide Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

siehe auch: "Schutzstandards Gastronomie", "Kindereinrichtungen"

Grundlagen (u. a.):

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf)
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN): Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe (https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F604535&eID=sixomc_filecontent&hmac=c6106a15cfc724f342b5f4fd8f55f0ce2130f440)
- Seetelhotels: Hygienestandards/Prüfsiegel nach einer Pandemie (Präsentation)
- Tourismusverein Rostock & Warnemünde/Rostocker Touristiker: Positionspapier "Wirtschaftliche Tätigkeit in Hotellerie und Gastronomie im Bundesland MV sukzessive wiederherstellen"
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGus): Hinweise für Wellness-Einrichtungen, Stand: 05/2020-V1 (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Umwelthygiene_Umweltmedizin/Wasserhygiene/)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Stellungnahme zum Dokument vom 13.05.2020 09:36

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Hotel: betriebsinterne Abläufe
HYGIENEMASSNAHM	IEN	
Hygienemaßnahmen	Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.	 Erstellen eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Sicherheits-Konzepts, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist. Im Gastgewerbe ist ein hohes Hygieneniveau schon immer selbstverständlich. Dennoch sollte auf die Bedeutung der Hygienemaßnahmen bzw. auf deren konsequente Umsetzung zur Unterbrechung von Infektionsketten deutlich hingewiesen werden. Bei häufigem und intensivem Händewaschen liegt in der Regel Feuchtarbeit vor, eine arbeitsmedizinische Vorsorge ist den betroffenen Beschäftigten anzubieten.
Handkontakt	Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.	Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.
Reinigen & Lüften	Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumlufttechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen	Es empfiehlt sich die Aufstellung eines Reinigungs- und Lüftungsplans. Bei natürlicher Lüftung ist der erforderliche Luftwechsel durch ausreichend häufiges Stoßlüften zu realisieren, ggf. durch offene Türen. Lüftung mind. alle 2 Stunden in genutzten Personalräumen. Bei Abluftanlagen z. B. in Küchen ist auf regelmäßige Reinigung der Aerosolabscheider (Wirbelstromfilter) zu achten, damit die Leistung der Absaugung nicht sinkt. Bei raumlufttechnischen Anlagen ist die Wartung und Reinigung durch eine Fachfirma zu beauftragen, die entsprechenden Intervalle sind konsequent einzuhalten.

siehe auch: "Schutzstandards Gastronomie", "Kindereinrichtungen"

Grundlagen (u. a.):

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf)
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN): Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe (https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F604535&eID=sixomc_filecontent&hmac=c6106a15cfc724f342b5f4fd8f55f0ce2130f440)
- Seetelhotels: Hygienestandards/Prüfsiegel nach einer Pandemie (Präsentation)
- Tourismusverein Rostock & Warnemünde/Rostocker Touristiker: Positionspapier "Wirtschaftliche Tätigkeit in Hotellerie und Gastronomie im Bundesland MV sukzessive wiederherstellen"
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGus): Hinweise für Wellness-Einrichtungen, Stand: 05/2020-V1 (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Umwelthygiene_Umweltmedizin/Wasserhygiene/)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Stellungnahme zum Dokument vom 13.05.2020 09:36

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte Kolleginnen / Kollegen betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) Kunden / Gäste	
Maßnahmen ARBEITSSCHUTZ	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(A) Hinweise Hotel: betriebsinterne Abläufe
Persönliche	Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B.	Dies betrifft z. B. Chemikalienschutzhandschuhe und Schutzbrillen für die Handhabung von
Schutzausrüstung	Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese bei Mehrfachnutzung für jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen mit Kennzeichnung) bereitgestellt werden. Für die Wiederaufbereitung ist ein desinfizierendes Verfahren anzuwenden.	Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, ebenso Schutzkleidung, die bei Reinigungsarbeiten oder beim Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern (Hochdruckreinigern) verwendet wird. Wenn PSA nicht in ausreichender Anzahl vorhanden ist, sind die Aufgaben einem begrenzten Personenkreis zu übertragen.
Persönliche Arbeitsmittel	Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen. Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und Fanggefahren müssen ausgeschlossen sein)	 Personenbezogene Arbeitsgeräte verwenden. Durch entsprechende Arbeitsorganisation kann die Bedienung bestimmter Maschinen/Geräte (Bezahlsysteme/Kartenleser, Kaffeemaschine etc.) jeweils einer einzelnen Person übertragen werden. Werden Einweghandschuhe genutzt, sind diese so auszuziehen, dass keine Kontamination der Hände erfolgt. Die Hände sind anschließend zu waschen bzw. zu desinfizieren, siehe entsprechende Hinweise des Robert-Koch-Instituts: (https://rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/PSA_Fachpersonal/Handschuhe_auszieh en).
Persönliche	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und	Es ist empfehlenswert, einen Wäscheservice zu beauftragen und geeignete Doppelspinde (Schwarz-
Arbeitskleidung	hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.	Weiß-Trennung) in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu haben.
Zutritt Betriebsfremder	Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu dokumentieren.	Dies betrifft z. B. den Zutritt von Personen, die Ware anliefern, Reparaturen, Wartungen und Prüfungen durchführen. Für die Nachverfolgbarkeit sollten Name, Firma, Datum und Zeit des Zutritts und des Verlassens des Betriebs sowie die Ansprechpartner im Betrieb notiert werden. Zur Unterweisung kann diese Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung genutzt werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
Krankmeldung	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen und die Betriebsleitung zu informieren ist.
Pandemieplan	Es gibt einen betrieblichen Pandemieplan, in dem Maßnahmen festgelegt sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.	Siehe Pandemieplan www.bgn.de/corona/
Unterweisung	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.

siehe auch: "Schutzstandards Gastronomie", "Kindereinrichtungen"

Grundlagen (u. a.):

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf)
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN): Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe (https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F604535&eID=sixomc_filecontent&hmac=c6106a15cfc724f342b5f4fd8f55f0ce2130f440)
- Seetelhotels: Hygienestandards/Prüfsiegel nach einer Pandemie (Präsentation)
- Tourismusverein Rostock & Warnemünde/Rostocker Touristiker: Positionspapier "Wirtschaftliche Tätigkeit in Hotellerie und Gastronomie im Bundesland MV sukzessive wiederherstellen"
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Hinweise für Wellness-Einrichtungen, Stand: 05/2020-V1 (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Umwelthygiene_Umweltmedizin/Wasserhygiene/)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Stellungnahme zum Dokument vom 13.05.2020 09:36

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Hotel: Räume für Gäste/ Personal mit Gästekontakt
Nachverfolgbarkeit Reservierung Empfang		Vorabinformation an Gäste, dass keine Anreise bei akuter Atemwegssymptomatik erfolgen soll. vorab verbindliche Buchung notwendig (mindestens 1 Übernachtung) Dokumentation der Kontaktdaten der Gäste, so dass eine Nachverfolgung möglicher Kontaktpersonen ermöglicht wird.
ABSTANDSREGELN		
Abstand	Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.	 Abstand zwischen fremden Gästen und Beschäftigten von 1,50 m einhalten durch ausreichend breite Tresen. Anbringen von Markierungen am Boden zur Einhaltung des Abstands z. B. an Eingängen, an der Rezeption, Fahrstuhl etc. Aufenthalte in öffentlichen Räumen vermeiden oder verkürzen, z.B. an der Rezeption. Falls möglich Online Check-In, Kontaktlose Schlüsselübergabe, digitaler Meldeschein. Alle wichtigen Infos den Gästen schon vorab per Mail mitteilen und Kontaktdaten abfragen. Wegeleitsystem z.B. Einbahnstraßensystem. Beim Verstoß gegen die Abstandsregeln sind die Gäste freundlich, aber bestimmt darauf hinzuweisen, dass dies zum Schutz der Mitmenschen zwingend erforderlich ist. In Wellness-/Sauna-/Badebereichen: Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher ist ggf, zu verringern. Sammelumkleiden bleiben ggf. geschlossen, Begrenzung der Anzahl von Umkleideschränken. Dusch- und Sanitäreinrichtungen sollten nur durch 2 Personen gleichzeitig genutzt werden. In Saunen Besucherzahl der Raumgröße anpassen, der Mindestabstand ist einzuhalten. In Whirlpools nicht mehr als 2 Personen gleichzeitig zur bei Einhaltung des Mindestabstandes. Bei kleinen Becken, Planschbecken, Wasserattraktionen und Rutschen durch Aufsichtspersonen (z. B. durch Eltern, Personal) die Abstandsregeln sicherstellen lassen. Ggf. sind kleine Becken zu sperren. Gewährleistung der Abstandsregeln in Ruhezonen, z. B. beim Aufstellen von Liegen.
Abtrennungen	Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)	 Anbringen von ausreichend dimensionierten Abtrennungen, z.B. an der Rezeption. Die Abtrennung muss ausreichend stabil sein und so breit und hoch, dass der Luftstrom der davorstehenden Person den Beschäftigten nicht trifft.

siehe auch: "Schutzstandards Gastronomie", "Kindereinrichtungen"

Grundlagen (u. a.):

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf)
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN): Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe (https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F604535&eID=sixomc_filecontent&hmac=c6106a15cfc724f342b5f4fd8f55f0ce2130f440)
- Seetelhotels: Hygienestandards/Prüfsiegel nach einer Pandemie (Präsentation)
- Tourismusverein Rostock & Warnemünde/Rostocker Touristiker: Positionspapier "Wirtschaftliche Tätigkeit in Hotellerie und Gastronomie im Bundesland MV sukzessive wiederherstellen"
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGus): Hinweise für Wellness-Einrichtungen, Stand: 05/2020-V1 (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Umwelthygiene_Umweltmedizin/Wasserhygiene/)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Stellungnahme zum Dokument vom 13.05.2020 09:36

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte		
	Kolleginnen / Kollegen		
	betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter)		
	Kunden / Gäste		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Hotel: Räume für Gäste/ Personal mit Gästekontakt	
Mund-Nase-Bedeckung	Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine	• Mund-Nase-Bedeckung für Service Personal verpflichtend, wenn Abstände nicht eingehalten werden	
	Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den	können	
	Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur		
	Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung,		
	die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu		
	unterweisen.		
HYGIENEMASSNAHME	N		
Hygienemaßnahmen	Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.	 Desinfektionsspender nach Möglichkeit an mehreren Orten (z.B. Hoteleingang, Restaurant, Fahrstuhl) bei Gepäckraumnutzung erhöhte Hygieneanforderungen an Personal (z.B. Händedesinfektion) möglichst keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung (Zeitungen etc.), insbesondere keine Mappen, Zeitungen in den Zimmern Hinweistafeln/-schilder für Gäste In Wellness-/Sauna-/Badebereichen: Es werden Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich empfohlen. Keine Ausgabe von Decken oder Kissen. Auf Aufgüsse sowie das Wedeln in der Sauna ist grundsätzlich zu verzichten. Dampfbäder sind geschlossen zu halten. Aerosolbildende Attraktionen (Brunnen, Sprudler, Verdampfer, Vernebler) sollten generell außer Betrieb bleiben. Auf die Nutzung von Eisspendern ist zu verzichten. 	
Handkontakt	Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.		

siehe auch: "Schutzstandards Gastronomie", "Kindereinrichtungen"

Grundlagen (u. a.):

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf)
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN): Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe (https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F604535&eID=sixomc_filecontent&hmac=c6106a15cfc724f342b5f4fd8f55f0ce2130f440)
- Seetelhotels: Hygienestandards/Prüfsiegel nach einer Pandemie (Präsentation)
- Tourismusverein Rostock & Warnemünde/Rostocker Touristiker: Positionspapier "Wirtschaftliche Tätigkeit in Hotellerie und Gastronomie im Bundesland MV sukzessive wiederherstellen"
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Hinweise für Wellness-Einrichtungen, Stand: 05/2020-V1 (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Umwelthygiene_Umweltmedizin/Wasserhygiene/)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Stellungnahme zum Dokument vom 13.05.2020 09:36

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte Kolleginnen / Kollegen betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) Kunden / Gäste	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Hotel: Räume für Gäste/ Personal mit Gästekontakt
Reinigen & Lüften	Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumlufttechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen	 Häufiges und regelmäßiges Lüften, mindestens alle 2 Stunden, in Räumen mit aktivem Publikumsverkehr. Es empfiehlt sich die Aufstellung eines Reinigungs- und Lüftungsplans. Häufiges Reinigen von Türklinken, Stuhllehnen, Kofferwagen. *) Kassenoberfläche und EC-Geräte regelmäßig reinigen.*) Zimmerkarten/ -schlüssel reinigen. *) Erhöhte/Engmaschige Reinigungsfrequenz in Gäste-Sanitärräumen. Gästezimmer: Besondere Beachtung von Critical Points: TV-Bedienung, Telefon, Türgriffe, Lichtschalter, WC. *) Hinweis: Haushaltsübliche Reiniger ausreichend. Desinfektion kann Oberflächen beschädigen! In Wellness-/Sauna-/Badebereichen: Griffflächen sollten in kurzen Intervallen einer Wischdesinfektion unterzogen werden (Türgriffe, Handläufe, Beckenläufe, Rutschen etc.) Sitz- und Liegeflächen sowie Beckenumgangsfläche, Barfuß- und Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.

siehe auch: "Schutzstandards Gastronomie", "Kindereinrichtungen"

Grundlagen (u. a.):

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf)
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN): Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe (https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F604535&eID=sixomc_filecontent&hmac=c6106a15cfc724f342b5f4fd8f55f0ce2130f440)
- Seetelhotels: Hygienestandards/Prüfsiegel nach einer Pandemie (Präsentation)
- Tourismusverein Rostock & Warnemünde/Rostocker Touristiker: Positionspapier "Wirtschaftliche Tätigkeit in Hotellerie und Gastronomie im Bundesland MV sukzessive wiederherstellen"
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Hinweise für Wellness-Einrichtungen, Stand: 05/2020-V1 (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Umwelthygiene_Umweltmedizin/Wasserhygiene/)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Stellungnahme zum Dokument vom 13.05.2020 09:36

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(B) Hinweise Hotel: Räume für Gäste/ Personal mit Gästekontakt
ARBEITSSCHUTZ		
Persönliche	Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B.	
Schutzausrüstung	Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese bei Mehrfachnutzung für	
	jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen mit Kennzeichnung)	
	bereitgestellt werden. Für die Wiederaufbereitung ist ein desinfizierendes	
	Verfahren anzuwenden.	
Persönliche Arbeitsmittel	,	
	personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen	
	nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind	
	die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen.	
	Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet	
	werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und	
	Fanggefahren müssen ausgeschlossen sein)	
Persönliche	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und	
Arbeitskleidung	hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.	
Zutritt Betriebsfremder	Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu	
	beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des	
	Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu	
	dokumentieren.	
Krankmeldung	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit	
	kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor	
	einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu	
	informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während	
	der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.	
Pandemieplan	Es gibt einen betrieblichen Pandemieplan, in dem Maßnahmen festgelegt	
	sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen	
	Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.	
Unterweisung	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die	Hinweisschilder zu Coronabedingten Abläufen und Verhaltensweisen gut sichtbar anbringen.
	Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen	
	Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.	

siehe auch: "Schutzstandards Gastronomie", "Kindereinrichtungen"

Grundlagen (u. a.):

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf)
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN): Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe (https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F604535&eID=sixomc_filecontent&hmac=c6106a15cfc724f342b5f4fd8f55f0ce2130f440)
- Seetelhotels: Hygienestandards/Prüfsiegel nach einer Pandemie (Präsentation)
- Tourismusverein Rostock & Warnemünde/Rostocker Touristiker: Positionspapier "Wirtschaftliche Tätigkeit in Hotellerie und Gastronomie im Bundesland MV sukzessive wiederherstellen"
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Hinweise für Wellness-Einrichtungen, Stand: 05/2020-V1 (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Umwelthygiene_Umweltmedizin/Wasserhygiene/)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Stellungnahme zum Dokument vom 13.05.2020 09:36

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(C) Hinweise Hotel: Für Gäste
Beschränkung Öffnung/ Auslastung		Beherbergungsverbot für Gäste, denen der Aufenthalt in MV nach den Bestimmungen der Corona-Schutzverordnung untersagt ist.
Nachverfolgbarkeit Reservierung Empfang		vorab verbindliche Buchung für Gäste ausserhalb MV notwendig. keine Anreise bei akuter Atemwegssymptomatik Dokumentation der Kontaktdaten der Gäste, so dass eine Nachverfolgung möglicher Kontaktpersonen ermöglicht wird.
ABSTANDSREGELN		•
Abstand	Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.	
Abtrennungen	Kann der Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, ist zur Vermeidung der Infektionsübertragung eine räumliche Trennung zwischen den jeweiligen Arbeitsplätzen vorzusehen (z. B. ausreichend hohe Barrieren aus durchsichtigem Material wie Plexiglas o. ä.)	
Mund-Nase-Bedeckung	Ist bei bestimmten Tätigkeiten ein ausreichender Abstand bzw. eine Abtrennung aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, sind den Beschäftigten Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind über die richtige Verwendung, die maximale Tragedauer sowie die Pflege der Mund-Nase-Bedeckungen zu unterweisen.	Für Gäste besteht die Pflicht, in Innenbereichen mit Publikumsverkehr eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

siehe auch: "Schutzstandards Gastronomie", "Kindereinrichtungen"

Grundlagen (u. a.):

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf)
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN): Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe (https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F604535&eID=sixomc_filecontent&hmac=c6106a15cfc724f342b5f4fd8f55f0ce2130f440)
- Seetelhotels: Hygienestandards/Prüfsiegel nach einer Pandemie (Präsentation)
- Tourismusverein Rostock & Warnemünde/Rostocker Touristiker: Positionspapier "Wirtschaftliche Tätigkeit in Hotellerie und Gastronomie im Bundesland MV sukzessive wiederherstellen"
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Hinweise für Wellness-Einrichtungen, Stand: 05/2020-V1 (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Umwelthygiene_Umweltmedizin/Wasserhygiene/)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Stellungnahme zum Dokument vom 13.05.2020 09:36

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(C) Hinweise Hotel: Für Gäste
HYGIENEMASSNAHM	MEN	
Hygienemaßnahmen	Die Beschäftigten sind über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere über das richtige Händewaschen einschließlich Hautpflege, falls erforderlich über die Händedesinfektion sowie die Nies- und Hust-Etikette. Die entsprechenden Einrichtungen (Waschbecken, hautverträgliche Reinigungsmittel, Einweghandtücher, Hautpflegemittel, ggf. Desinfektionsmittel) sind in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.	
Handkontakt	Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.	nach Möglichkeit kontaktlose Zahlungsverfahren nutzen.
Reinigen & Lüften	Es ist sicherzustellen, dass Arbeits-, Sanitär- und Pausenräume regelmäßig gereinigt und gelüftet werden. Lüftungsanlagen bzw. raumlufttechnische Anlagen (RLT) sind fachkundig zu betreiben, Filter sind regelmäßig zu reinigen bzw. zu tauschen	

siehe auch: "Schutzstandards Gastronomie", "Kindereinrichtungen"

Grundlagen (u. a.):

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf)
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN): Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS -CoV2- Arbeitsschutzstandards, Branche: Gastgewerbe (https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F604535&eID=sixomc_filecontent&hmac=c6106a15cfc724f342b5f4fd8f55f0ce2130f440)
- Seetelhotels: Hygienestandards/Prüfsiegel nach einer Pandemie (Präsentation)
- Tourismusverein Rostock & Warnemünde/Rostocker Touristiker: Positionspapier "Wirtschaftliche Tätigkeit in Hotellerie und Gastronomie im Bundesland MV sukzessive wiederherstellen"
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Hinweise für Wellness-Einrichtungen, Stand: 05/2020-V1 (https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Umwelthygiene_Umweltmedizin/Wasserhygiene/)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS): Stellungnahme zum Dokument vom 13.05.2020 09:36

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus-Erkrankung, Covid-19) durch infizierte • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein	(C) Hinweise Hotel: Für Gäste
ARBEITSSCHUTZ		
Persönliche	Falls Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen ist (z. B.	
Schutzausrüstung	Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz), muss diese bei Mehrfachnutzung für	
	jeden Beschäftigten einzeln (personenbezogen mit Kennzeichnung)	
	bereitgestellt werden. Für die Wiederaufbereitung ist ein desinfizierendes	
	Verfahren anzuwenden.	
Persönliche Arbeitsmittel	Soweit möglich sind Werkzeuge und Arbeitsmittel so bereitzustellen, dass sie	
	personenbezogen verwendet werden können. Falls mehrere Personen	
	nacheinander ein Werkzeug bzw. ein Arbeitsmittel verwenden müssen, sind	
	die Oberflächen, die berührt werden (Griffe etc.) vor Gebrauch zu reinigen.	
	Unter Umständen können auch kurzzeitig Einweghandschuhe verwendet	
	werden, sofern die Arbeit damit gefahrlos möglich ist (Einzugs- und	
Dani Yalisha	Fanggefahren müssen ausgeschlossen sein)	
Persönliche Arbeitskleidung	Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt und	
Zutritt Betriebsfremder	hygienisch, getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird. Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das erforderliche Minimum zu	
Zutritt Betriebsfreinder	beschränken. Die Personen sind über die einzuhaltenden Maßnahmen des	
	Infektionsschutzes zu unterweisen. Der Zutritt und das Verlassen sind zu	
	dokumentieren.	
Krankmeldung	Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen, dass sie nicht zur Arbeit	Hinweis, dass ein Aufenthalt von Gästen, die sich krank fühlen oder in Quarantäne wegen SARS-
Rankinelaung	kommen, wenn sie sich krank fühlen, sondern eine ärztliche Abklärung vor	CoV-2 oder in häuslicher Isolierung wegen COVID-Erkrankung befinden, strikt untersagt ist.
	einem Wiederantritt der Arbeit erforderlich ist. Sie sind außerdem darüber zu	Hinweise zum Verhalten, wenn während des Aufenthaltes Krankheitssymptome auftreten.
	informieren, dass dann, wenn entsprechende Krankheitssymptome während	Information durch den Gast an das Hauspersonal bei Auftreten von entsprechenden
	der Arbeitszeit auftreten, die Arbeit umgehend einzustellen ist.	Krankheitssymptomen.
		,
Pandemieplan	Es gibt einen betrieblichen Pandemieplan, in dem Maßnahmen festgelegt	
	sind, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen	
	Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können.	
Unterweisung	Unterweisung der Beschäftigten und Hinweise an Kunden/Gäste über die	Hinweisschilder zu Coronabedingten Abläufen und Verhaltensweisen beachten.
	Wichtigkeit der Maßnahmen und Appell, diese unbedingt im eigenen	
	Interesse und aus Kollegialität einzuhalten.	